

MAYR VON BALDEGG BIERI UNTERNÄHRER

RECHTSANWÄLTE – NOTARIAT

Eingetragen im Anwaltsregister / Registered with the attorneys' registry

RUDOLF MAYR VON BALDEGG

Rechtsanwalt
Tel. 041 / 410 03 33
E-mail rmvb@bluewin.ch

MARC BIERI

Rechtsanwalt und Notar
Tel. 041 / 410 07 77
E-mail bierira@bluewin.ch

MARC W. UNTERNÄHRER

Rechtsanwalt und Notar
Tel. 041 / 410 46 06
E-mail marc.unternahrer@bluewin.ch

Telefax 041 / 410 21 06
E-mail Kanzlei mvb_bu@bluewin.ch

Einschreiben
Friedensrichteramt

8706 Meilen

CH-6004 Luzern, 04.02.2009
Töpferstrasse 5

5.2.2009
Friedensrichteramt
Meilen

Strafanzeige / Strafantrag

in Sachen

Katja Stauber Inhauser, geb. 23.08.1962, von Zürich und Aarau AG, im Burenacher 9,
8703 Erlenbach,

vertreten durch lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt, Töpferstrasse 5, 6004
Luzern

Klägerin

gegen

Erwin Kessler, geb. 29.02.1944, von Zürich und Wellhausen TG, im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagter

betreffend

Beschimpfung (Art. 177 StGB)

Sehr geehrter Herr Friedensrichter

Ich stelle Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Es sei ein Strafverfahren gegen den Angeschuldigten wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB durchzuführen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beanzeigten.

Begründung

I. Formelles

1. Vollmacht

Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: **Urkunde:** Vollmacht vom 5.11.2008

Beilage 1

2. Zuständigkeit

Gemäss Art. 8 StGB gelten Vergehen da als begangen, wo der Täter sie ausführt und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Im vorliegenden Falle geht es um Publikationen im Internet, deren Erfolg überall da eingetreten ist, wo die Publikationen heruntergeladen werden können. Dies ist im Kanton Zürich der Fall. Die angerufene Instanz ist. Bezüglich des Tatbestandes der Beschimpfung von Art. 177 StGB ist ein Sühneverfahren vorgesehen (§ 309 stopp)

3. Eingeklagt sind Publikationen im Internet mit Datum vom 23. Januar 2009. Die entsprechenden Publikationen wurden seit Erlass einer vorsorglichen Massnahme ins Netz gestellt und sind noch immer abrufbar. Die dreimonatige Antragsfrist ist mithin gewahrt (Art. 29 StGB).
4. Die Anzeigstellerin, die im Focus der Berichterstattung steht, ist Moderatorin des Schweizer Fernsehens und moderiert daselbst regelmässig die Hauptausgabe der

Tagesschau. Sie ist in ihren persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen verletzt und deshalb antragsberechtigt (Art. 28 ZGB in Verbindung mit Art. 9 und 23 UWG).

5. Die vorliegende Begründung ist lediglich summarischer Natur. Die Anzeigestellerin behält sich gestützt auf § 9 ff. StPO ergänzende Ausführungen und Beweisanträge ausdrücklich vor.

II. Materielles

1. Die Gesuchstellerin ist bei SF Schweizer Fernsehen als Redaktorin / Moderatorin „Tagesschau“ tätig.

Beweis: Gerichtsnotorietät

2. Im Oktober 2008 erhielt sie ein eingeschriebenes Schreiben des Gesuchsgegners 1 mit folgendem Inhalt:

Guten Tag Frau Stauber

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 15. Oktober zu der uns vorliegenden Information, dass Sie sich das sehr tierquälerisch produzierte Antifaltenmittel BOTOX spritzen lassen.

Mit freundlichen Grüßen, gez. Erwin Kessler

Beweis: Urkunde: - Schreiben E. Kessler vom 30.09.2008
(folgt)

Beilage 2

3. Im Internet wurde im Oktober 2008 eine Publikation der Gesuchsgegner mit dem Titel „Katja Stauber – Tagesschaumoderatorin, Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft“ und mit folgendem Inhalt gefunden:

Genervt hat mich am Silvester in der Tagesschau wieder einmal die alternde Moderatorin Katja Stauber. Nicht wegen ihren immer grösseren, immer weniger überschminkbaren Augenringe, sondern we-

(„Diese billige, eingebildete Dame fühlt sich im Grössenwahn derart erhaben über andere Geschöpfe, dass deren Leiden für kulinarischen Genuss wenig zählt.“) kürzlich entfernt wurde, sodass er in der heute noch publizierten Version nicht mehr zu lesen ist. Der Rest ist unverändert auf der Internetseite aufgeschaltet.

Beweis: **Urkunde:** - Internetpublikation vom 1.01.2008,
gedruckt am 7.11.2008

Beilage 7

6. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2008 hat der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen dem Beanzeigten verboten, Äusserungen des vorgenannten oder ähnlichen Inhalts zu veröffentlichen und insbesondere die Klägerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu stellen. Die in Ziff. 1 der vorsorglichen Massnahme genannten Aussagen beziehen sich insbesondere auf das Aussehen der Moderatorin selbst, den Vorwurf der Verwendung von Botox und negative charakterliche Eigenschaften aller Art.

Beweis: **Urkunde:** - Verfügung vom 15.12.2008

Beilage 8

7. Wiewohl der Entscheid durch Rekurs angefochten und noch nicht rechtskräftig ist, gilt die Verfügung für den Beklagten bis zu einem abweichenden rechtskräftigen Urteil.
8. Den beiliegenden Unterlagen kann entnommen werden, dass der Beklagte dessen ungeachtet sich im Internet wiederum verschiedentlich in diffamierender, beschimpfender und jedenfalls die Bestimmung der vorsorglichen Massnahme verletzenden Weise geäussert hat. Die Publikationen stammen allesamt zweifelsfrei vom Angeeschuldigten, was sich aus dem Inhalt selbst ergibt. Insbesondere wird sie daselbst als arrogant, rücksichtslos, hässlich dargestellt und in ihrer Physiognomie aber auch im Charakter herabgesetzt und beschimpft. Sodann wird ihr ein dirnenhaftes Aussehen unterstellt und einmal mehr die Verwendung von Botox.

Beilagenverzeichnis

zur Strafanzeige Katja Stauber Inhauser / Erwin Kessler vom 04.02.2009

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Vollmacht vom 5.11.2008 |
| Beilage 2 | Schreiben E. Kessler vom 30.09.2008 |
| Beilage 3 | Internetpublikation vom 1.01.2008, gedruckt am 3.10.2008 |
| Beilage 4 | Schreiben RA Mayr von Baldegg vom 10.10.2008 |
| Beilage 5 | Internetpublikation vom 13.10. bzw. 5.11.2008 ^P |
| Beilage 6 | Online-Publikation 20 minuten vom 13.10.2008, gedruckt am 14.10.2008 |
| Beilage 7 | Internetpublikation vom 1.01.2008, gedruckt am 7.11.2008 |
| Beilage 8 | Verfügung vom 15.12.2008 |
| Beilage 9 | Internetpublikationen vom 19.11. bzw. 17.12.2008, gedruckt am 23.01.2009 |